

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE KONSTITUIERENDE SITZUNG DES GEMEINDERATES RODEN

---

Sitzungsdatum: Montag, 11.05.2020  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 20:54 Uhr  
Ort: Dorfgemeinschaftshaus Ansbach

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Albert, Johannes

### Mitglieder des Gemeinderates

Benkert, Georg  
Fröhlich, Stefan  
Henlein, Christoph  
Leibl, Gerhard  
Volkert, Rolf  
Weyer, Stefan  
Winkler, Tobias  
Wundes, Annamaria

### Schriftführerin

Böhm, Karin

### Weitere Anwesende

Herr Helmut Fuchs (Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld)  
Frau Martina Schneider (Main-Post) im öffentlichen Teil  
Frau Andrea Pietzarka im öffentlichen Teil

### **Abwesende Personen:**

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1** Vereidigungen
  - 1.1** Vereidigung des ersten Bürgermeisters
  - 1.2** Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
- 2** Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung
  - 2.1** Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
  - 2.2** Wahl des zweiten Bürgermeisters/der zweiten Bürgermeisterin
  - 2.3** Wahl des dritten Bürgermeisters/der dritten Bürgermeisterin
  - 2.4** Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
  - 2.5** Festlegung der weiteren Stellvertretung
- 3** Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- 4** Erlass einer Geschäftsordnung
- 5** Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter
- 6** Bestellung der in Organe von Körperschaften zu entsendenden Mitglieder
  - 6.1** Bestellung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der VGem. Marktheidenfeld sowie deren Stellvertreter
  - 6.2** Bestellung der Verbandsräte des Schulverbandes Mittelschule Marktheidenfeld sowie deren Stellvertreter
  - 6.3** Bestellung der Verbandsräte für den Schulverband Urspringen sowie deren Stellvertreter

Erster Bürgermeister Johannes Albert eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche konstituierende Sitzung des Gemeinderates Roden, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Roden fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1 Vereidigungen**

Zu Beginn einer Wahlperiode hat der erste Bürgermeister einen Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamtStG zu leisten.

Diese Eidesleistung entfällt nur, wenn der erste Bürgermeister im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wurde (Art. 27 Abs. 4 KWBG).

Durch die Neuwahl von Bürgermeister Johannes Albert ist somit nach Art. 31 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) der erste Bürgermeister in der ersten stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen.

Die Gemeinderatsmitglieder sind in gleicher Weise zu vereidigen.  
Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied in der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Somit sind neben dem ersten Bürgermeister nur die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder zu vereidigen.

### **TOP 1.1 Vereidigung des ersten Bürgermeisters**

Den Eid des ersten Bürgermeisters nimmt das lebensälteste anwesende Gemeinderatsmitglied ab, auch wenn es selbst neu gewählt wurde und noch nicht vereidigt ist.

Die Vereidigung des ersten Bürgermeisters wird daher von GR Gerhard Leibl vorgenommen.

Die Vereidigung erfolgt gemäß Art. 27 Abs. 1 KWBG. Die Eidesformel lautet:

**„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“**

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Bürgermeister, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem

Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Bürgermeisters oder Bürgermeisterin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Nach der Eidesleistung beglückwünscht Herr Leibl den 1. Bürgermeister und wünscht ihm alles Gute für die Wahlperiode.

## **TOP 1.2 Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder**

Die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder sind in der heutigen Sitzung nach Art. 31 Abs. 4 GO zu vereidigen.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 31 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 GO).

Der erste Bürgermeister vereidigt nunmehr die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder:

- Annamaria Wundes
- Rolf Volkert

Danach beglückwünscht der Bürgermeister die neugewählten Gemeinderatsmitglieder zu ihrer Wahl und wünscht sich für die Zukunft eine gute und sachliche Zusammenarbeit.

## **TOP 2 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung**

Der 1. Bürgermeister weist daraufhin, dass der Gemeinderat nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO aus seiner Mitte einen oder zwei weitere Bürgermeister wählen muss.

### **TOP 2.1 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Art. 35 Abs. 1 GO besagt, dass ein zweiter Bürgermeister gewählt werden muss. Ob auch ein dritter Bürgermeister gewählt werden soll, entscheidet der Gemeinderat.

Nachdem in den vergangenen Wahlperioden immer ein dritter Bürgermeister gewählt wurde und sich dies bei der Vertretung des ersten Bürgermeisters bewährt hat, wird vorgeschlagen auch für die kommende Wahlperiode einen dritten Bürgermeister zu wählen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat von Roden beschließt, dass für die Wahlperiode 2020 – 2026 zwei weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters gewählt werden.

**Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

### **TOP 2.2 Wahl des zweiten Bürgermeisters/der zweiten Bürgermeisterin**

Die Wahl des zweiten Bürgermeisters ist in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

Wählbar sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO in Verbindung mit Art. 39 GLKrWG).

Dies ist bei allen ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern der Fall.

Für das Wahlverfahren gilt Art. 51 Abs.3 GO, das bedeutet:

„Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.“

Für die Wahl des 2. Bürgermeisters werden vorgeschlagen:

- Christoph Henlein
- Gerhard Leibl

Der erste Bürgermeister lässt Stimmzettel verteilen und fordert dazu auf, einzeln die Stimmzettel auszufüllen und in die Wahlurne zu werfen.

Von den anwesenden 9 Gemeinderatsmitglieder, einschließlich des 1. Bürgermeisters haben 9 den Stimmzettel abgeben.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass 9 Stimmzettel gültig sind.

<b>Es entfielen auf</b>	<b>Christoph Henlein</b>	<b>4 Stimmen</b>
	<b>Gerhard Leibl</b>	<b>5 Stimmen</b>

Der Bürgermeister verkündet nun das Wahlergebnis und stellt fest, dass Gerhard Leibl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum 2. Bürgermeister gewählt ist. Er fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Herr Leibl nimmt die Wahl an.

### **TOP 2.3 Wahl des dritten Bürgermeisters/der dritten Bürgermeisterin**

Für die Wahl des dritten Bürgermeisters gelten die gleichen Vorgaben wie für die Wahl des zweiten Bürgermeisters.

Für die Wahl des 3. Bürgermeisters werden vorgeschlagen:

- Stefan Weyer

Der erste Bürgermeister lässt Stimmzettel verteilen und fordert dazu auf, einzeln die Stimmzettel auszufüllen und in die Wahlurne zu werfen.

Von den anwesenden 9 Gemeinderatsmitgliedern, einschließlich des 1. Bürgermeisters haben 9 den Stimmzettel abgeben.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass 8 Stimmzettel gültig sind.

<b>Es entfielen auf</b>	<b>Stefan Weyer</b>	<b>8 Stimmen</b>
-------------------------	---------------------	------------------

Der Bürgermeister verkündet nun das Wahlergebnis und stellt fest, dass Stefan Weyer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum 3. Bürgermeister gewählt ist. Er fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Herr Weyer nimmt die Wahl an.

### **TOP 2.4 Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Im Anschluss an die schriftliche Wahlannahmeerklärung wird der 2. Bürgermeister Hr. Leibl durch den 1. Bürgermeister vereidigt. Beim 3. Bürgermeister Herrn Weyer entfällt die Vereidigung, da er bereits als weiterer Bürgermeister vereidigt ist.

Die Vereidigung erfolgt gemäß Art. 27 Abs. 1 KWBG. Die Eidesformel lautet:

**„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“**

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Bürgermeister, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Bürgermeisters oder Bürgermeisterin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Der 1. Bürgermeister beglückwünscht die beiden Stellvertreter und wünscht sich eine gedeihliche Zusammenarbeit.

## **TOP 2.5 Festlegung der weiteren Stellvertretung**

Die weiteren Bürgermeister vertreten den ersten Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge.

Da aber auch der Fall eintreten kann, dass alle Bürgermeister zeitgleich verhindert sind, sollte vom Gemeinderat die weitere Stellvertretung festgelegt werden.

Die weiteren Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat durch Beschluss aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs.1 des Grundgesetzes sind (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).

Diese Regelung ist auch in die Geschäftsordnung mit aufzunehmen.

In der vergangenen Wahlperiode wurde festgelegt, dass die weiteren Stellvertreter bestimmt werden aus der Mitte der Gemeinderatsratsmitglieder gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO in der Reihenfolge des Lebensalters der Gemeinderäte, beginnend mit dem ältesten Gemeinderatsmitglied.

Es wird vorschlagen diese Regelung für die weitere Stellvertretung auch wieder zu übernehmen.

### **Beschluss:**

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO die weiteren Stellvertreter, die Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, in der Reihenfolge des Lebensalters der Gemeinderäte, beginnend mit dem ältesten Gemeinderatsmitglied.

**Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

### **TOP 3    Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts enthält insbesondere Regelungen zur Zusammensetzung des Gemeinderats, zur Entschädigung von ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, Regelungen zu den zu bildenden Ausschüssen und deren Sitzstärke und die Rechtstellung des ersten und der weiteren Bürgermeister.

Ausschüsse sollen dazu dienen, die Arbeit im Gemeinderat zu erleichtern. Grundsätzlich können vorberatende und beschließende Ausschüsse eingerichtet werden.

Vorberatende Ausschüsse tragen nicht zur Effektivitätssteigerung bei, da alle Angelegenheiten sowohl im Ausschuss als auch im Gesamtgremium behandelt werden müssen.

Bei beschließenden Ausschüssen müssten Aufgabenzuständigkeiten vom Gemeinderat auf den Ausschuss übertragen werden, dies erscheint bei der Größe des Gemeinderates nicht unbedingt erforderlich.

Bei der Besetzung der Ausschüsse ist das Spiegelbildlichkeitsprinzip zu beachten, d.h. das Stärkeverhältnis der Fraktionen soll sich auch im Ausschuss abbilden.

Bezüglich der Ausschüsse wird vorgeschlagen, dass nur ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet wird. Hier wäre die Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses festzulegen. Es wird vorgeschlagen vier Mitglieder für den Ausschuss zu benennen.

Für die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder soll auch die Höhe des Sitzungsgeldes und die eventuell zu leistende Pauschalentschädigung für Selbständige und sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Umfeld ein Nachteil entsteht, festgelegt werden.

Bei der Festlegung des Sitzungsgeldes kann auch berücksichtigt werden, dass den Gemeinderatsmitgliedern durch die Bereitschaft zur elektronischen Ladung eventuell ein Mehraufwand für den Druck der Sitzungsunterlagen entsteht.

Das bisher festgelegte Sitzungsgeld betrug 20 € für jede Teilnahme an Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzungen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass für die Wahlperiode 2020 bis 2026 nur ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet wird. Dieser Ausschuss besteht aus 4 Mitgliedern des Gemeinderates.

**Abstimmungsergebnis:    Ja 9    Nein 0    Anwesend 9**

#### **Beschluss:**

Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen wird auf 25 € festgelegt.

**Abstimmungsergebnis:    Ja 9    Nein 0    Anwesend 9**



### **Beschluss:**

Auf die Festlegung einer Pauschalentschädigung für Selbständige und sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Umfeld ein Nachteil entsteht, wird verzichtet.

**Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf für die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts unter Einbeziehung der in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse als Satzung. Diese Satzung tritt zum 15.05.2020 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

## **TOP 4 Erlass einer Geschäftsordnung**

In jeder Gemeinde muss sich der Gemeinderat zu Beginn einer Wahlperiode eine Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1GO) geben, die grundsätzlich nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode gilt.

Diese Geschäftsordnungsautonomie ist ein Ausfluss des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts.

Die Geschäftsordnung muss mindestens Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderates und seiner Ausschüsse enthalten (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 GO). Darüber hinaus präzisiert sie die in der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) enthaltenen grundsätzlichen Regelungen zu den Gemeinderatssitzungen und trägt zur exakten Abgrenzung der Aufgabenbereiche des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse bei.

Die Geschäftsordnung wird nach herrschender Meinung als interne Organisationsvorschrift angesehen und entfaltet grundsätzlich keine Wirkung für Dritte.

Da aber z.B. die Regelungen für gemeindliche Bekanntmachungen über den rein internen Bereich hinausgehen, wird empfohlen die Geschäftsordnung in der Gemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und z.B. auf der Homepage zu veröffentlichen.

Während der Wahlperiode kann die Geschäftsordnung jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden.

Der Bayerische Gemeindetag erarbeitet seit 2002 zusammen mit einem Arbeitskreis aus erfahrenen Bürgermeistern sowie Verwaltungsfachleuten Geschäftsordnungsmuster für die Kommunen.

Auf der Grundlage dieser Geschäftsordnungsmuster hat die Verwaltung zusammen mit dem Bürgermeister einen Entwurf einer Geschäftsordnung erarbeitet.

Dieser Entwurf wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung zugeleitet.

Bei der Erstellung des Geschäftsordnungsentwurfes wurden insbesondere folgende Gesichtspunkte zugrunde gelegt:

**1. auf die Bildung von Ausschüssen (außer Rechnungsprüfungsausschuss) wurde verzichtet**

- grundsätzlich können vorberatende und beschließenden Ausschüsse gebildet werden
- aus Gründen der Effektivität und wegen der überschaubaren Größe des Gemeinderatsgremiums sollte auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet werden

**2. die Digitalisierung der Gremienarbeit soll durch die elektronische Ladung mittels Ratsinformationssystem weiterentwickelt werden**

- die Sitzungsladung und der Sitzungsdienst können über das vorhandene Sitzungsprogramm abgewickelt werden
- für den Bürgermeister und die Verwaltung wäre es eine enorme Erleichterung, wenn die Sitzungsladung und der komplette Sitzungsdienst elektronisch durchgeführt werden könnte
- dies ist aber nur möglich, wenn alle Gemeinderatsmitglieder ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären (alternativ müssten die Unterlagen den nicht teilnehmenden Gemeinderatsmitgliedern schriftlich zugestellt werden)

**3. die Bewirtschaftungsbefugnis von Haushaltsmittel durch den ersten Bürgermeister wird vereinheitlicht**

- der bayerische Gemeindetag empfiehlt, dem ersten Bürgermeister eine Bewirtschaftungsbefugnis in Höhe von 4-5 € pro Einwohner zu übertragen
- es wird daher vorgeschlagen in allen Mitgliedsgemeinden der VG dem Bürgermeister eine Bewirtschaftungsbefugnis von 8.000 € einzuräumen

**4. Berechnungsverfahren zur Besetzung von Ausschüssen**

- bei der Besetzung der Ausschüsse ist zur Einhaltung der Spiegelbildlichkeit grundsätzlich die Anwendung von verschiedenen Berechnungsverfahren möglich (d' Hondt, Hare-Niemeyer, St. Lague/Schepers)
- hier wird vorgeschlagen das Verfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden

**5. namentliche Benennung von Vertretern**

- bei der Bestellung der Stellvertreter in den Ausschüssen gibt es die Möglichkeit der namentlichen Bestellung für jedes Mitglied oder
- die namentliche Bestellung je Fraktion
- im Geschäftsordnungsmuster wurde die namentliche Vertretung je Mitglied angewendet

**6. Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

- Satzungen und Verordnungen können auf verschiedene Art bekannt gemacht werden (z.B. durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde, Veröffentlichung in einer Tageszeitung, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises oder durch Niederlegung in der Gemeinde und gleichzeitigem Anschlag an den Gemeindetafeln)

- durch die sehr unterschiedlichen Erscheinungstage der gemeindlichen Amtsblätter, wäre aus Sicht der Verwaltung zur Fristwahrung und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes auch hier eine Vereinheitlichung sehr hilfreich. Es wird daher vorgeschlagen, als Art der Bekanntmachung die Niederlegung in der Gemeinde bei gleichzeitigem Anschlag an den Gemeindetafeln zu wählen. Selbstverständlich werden die Satzungen und Verordnungen auch weiterhin im nächst möglichen Mitteilungsblatt vollinhaltlich veröffentlicht und auf die Homepage der Gemeinde/VG gestellt.

Die Regelungen sollen in allen Mitgliedsgemeinden möglichst einheitlich getroffen werden, um den Verwaltungsaufwand in der Verwaltungsgemeinschaft gering zu halten.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat hat Kenntnis von dem vorgelegten Geschäftsordnungsentwurf und beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Roden mit folgenden Änderungen:

- § 19 (2): Als regelmäßiger Sitzungstag wird der Montag festgelegt
- § 23 (2): Bei der Genehmigung des nichtöffentlichen Protokolls werden die Beschlüsse verlesen und durch Gemeinderatsbeschluss genehmigt

Die Geschäftsordnung tritt zum 15.05.2020 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

<b>TOP 5</b>	<b>Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter</b>
--------------	--

Im Rechnungsprüfungsausschuss sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los.

Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

Es sind somit 4 Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

Der Gemeinderat ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.

Entsprechend dem Stärkeverhältnis im Gemeinderat und dem gewählten Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer schlagen vor:

Wählergemeinschaft Roden

Mitglied:	Christoph Henlein	Stellvertreter:	Gerhard Leibl
Mitglied:	Rolf Volkert	Stellvertreter:	Georg Benkert

Dorfgemeinschaft Ansbach

Mitglied:	Tobias Winkler	Stellvertreter:	Stefan Weyer
Mitglied:	Annamaria Wundes	Stellvertreter:	Stefan Fröhlich

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass folgende Gemeinderatsmitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss vertreten sind:

Mitglied:	Christoph Henlein	Stellvertreter:	Gerhard Leibl
Mitglied:	Rolf Volkert	Stellvertreter:	Georg Benkert
Mitglied:	Tobias Winkler	Stellvertreter:	Stefan Weyer
Mitglied:	Annamaria Wundes	Stellvertreter:	Stefan Fröhlich

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt Christoph Henlein.

**Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

## **TOP 6 Bestellung der in Organe von Körperschaften zu entsendenden Mitglieder**

Von der Gemeinde Roden sind zur Besetzung der jeweiligen Organe für folgende Körperschaften Mitglieder und deren Stellvertreter zu entsenden:

- Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
- Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Marktheidenfeld
- Verbandsversammlung des Schulverbandes Urspringen

### **TOP 6.1 Bestellung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der VGem. Marktheidenfeld sowie deren Stellvertreter**

Über die Zusammensetzung der Gemeinschaftsversammlung ist in Art. 6 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung folgendes bestimmt:

Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Mitglied.

Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder den ersten Bürgermeister nach Satz 3 vertritt, ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates zu bestellen.

Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter gelten Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der GO entsprechend.

Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen als Vertreter von ihr anwesend sind.

Die Gemeinde Roden hat zum Stichtag 31.03.2019 insgesamt 977 Einwohner und somit neben dem ersten Bürgermeister einen weiteren Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung.

Die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss des Gemeinderates bestellt.

Die Verweisung in Art. 6 Abs. 2 VGemO auf Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der GO bedeutet, dass bei der Entsendung von Vertretern in die Gemeinschaftsversammlung das Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen des Gemeinderates berücksichtigt werden muss.

Der Gemeinderat ist bei der Auswahl der Personen im Rahmen des Stärkeverhältnisses an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.

Neben dem ersten Bürgermeister, der kraft Gesetzes der Gemeinschaftsversammlung angehört, bestellt die Gemeinde einen weiteren Vertreter.

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und deren Stellvertreter werden durch Beschluss bestimmt und nicht durch Wahl.

Im Gemeinderat haben die Dorfgemeinschaft Ansbach und die Wählergemeinschaft Roden je 4 Sitze.

Nachdem die Wählergemeinschaft Roden bei der Kommunalwahl die größere Stimmenanzahl erreicht hat, schlägt sie ein Mitglied und einen Stellvertreter vor.

### **Beschluss:**

In seiner Funktion als 1. Bürgermeister ist Johannes Albert in der Gemeinschaftsversammlung vertreten. Sein Stellvertreter ist der 2. Bürgermeister Gerhard Leibl.

Als weiterer Vertreter wird bestellt:                      Gerhard Leibl  
Stellvertreter:    Stefan Weyer

**Abstimmungsergebnis:      Ja 9    Nein 0    Anwesend 9**

<b>TOP 6.2</b>	<b>Bestellung der Verbandsräte des Schulverbandes Mittelschule Marktheidenfeld sowie deren Stellvertreter</b>
----------------	---

Nach Art. 9 Abs. 3 BaySchFG (Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz) werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden in die Verbandsversammlung entsendet.

Daneben entsenden die Gemeinden, aus denen am 01. Oktober des jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung.

Aus der Gemeinde Roden besuchen zum Stichtag 01.10.2019 insgesamt 5 Verbandsschüler die Mittelschule Marktheidenfeld.

Die Gemeinde Roden entsendet daher aufgrund der aktuellen Schülerzahlen den ersten Bürgermeister in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Marktheidenfeld.

Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten, mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Stellvertreter bestellen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

Der erste Bürgermeister wird kraft seines Amtes in die Verbandsversammlung entsendet und wird somit im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Roden entsendet kraft seines Amtes den ersten Bürgermeister Johannes Albert in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Marktheidenfeld.

Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter den zweiten Bürgermeister Gerhard Leibl vertreten.

**Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

<b>TOP 6.3</b>	<b>Bestellung der Verbandsräte für den Schulverband Urspringen sowie deren Stellvertreter</b>
----------------	---

Für die Entsendung der Vertreter in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Urspringen gelten die gleichen Vorgaben wie für die Verbandsversammlung der Mittelschule Marktheidenfeld.

Zum Stichtag 01.10.2019 besuchen insgesamt 33 Verbandsschüler aus Roden den Schulverband Urspringen.

Aus diesem Grund entsendet die Gemeinde Roden nur den ersten Bürgermeister in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Urspringen.

Die Stellvertretung wird nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 3 und Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG durch Beschluss des Gemeinderates bestellt.

Als Stellvertretung in der Verbandsversammlung wird Herr Gerhard Leibl vorgeschlagen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass der erste Bürgermeister Johannes Albert als Vertreter in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Urspringen bestellt wird.

Als Stellvertreter des ersten Bürgermeisters wird der zweite Bürgermeister Herr Gerhard Leibl bestellt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Johannes Albert um 20:54 Uhr die öffentliche konstituierende Sitzung des Gemeinderates Roden.

Johannes Albert  
Erster Bürgermeister

Karin Böhm  
Schriftführer/in